

§. 3.

Nur dann, wenn die bereite Concursmasse erschöpft, und die Gläubigerschaft hiervon in Kenntniß gesetzt ist, diese aber ihre Ansprüche gleichwohl weiter verfolgt, haben die einzelnen Gläubiger nach Verhältnis ihrer liquidirten Forderungen für die entstehenden Kosten zu haften.

Urkundlich haben Wir dieses Geheh höchst eigenhändig vollzogen und Unser landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Schloß Dörfelstein, den 23. Februar 1867.

(L. S.) Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. C. v. Beutwig.
